

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 22/14 S

L 12 R 70/14 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 82 R 126/14 ER (SG Oldenburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2014 durch die
Richterin Dr. G ü n n i k e r als Vorsitzende sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 19. Mai 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 19.5.2014 hat das LSG Niedersachsen-Bremen die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Oldenburg vom 1.4.2014 zurückgewiesen. Darin hatte es das SG abgelehnt, dem Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung Erwerbsminderungsrente zu gewähren. Gleichzeitig hat das LSG mit Beschluss vom 19.5.2014 den Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt. Gegen die Entscheidung vom 19.5.2014 hat der Antragsteller mit Faxschreiben vom 27.5.2014 beim BSG "sofortige Beschwerde" eingelegt und geltend gemacht, das LSG habe ihm "rechtliches Gehör ... verweigert".
- 2 Die Beschwerde ist unstatthaft und in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen. Denn gegen die Entscheidungen des LSG im einstweiligen Rechtsschutz- und Prozesskostenhilfeverfahren sieht das Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder die "sofortige Beschwerde" (§ 567 Abs 1 Zivilprozessordnung) noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vor. Nach § 177 SGG können Entscheidungen des LSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Da sich die Beschwerde des Antragstellers weder gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a Abs 1 SGG) noch gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges (§ 17a Abs 4 S 4 GVG) richtet, ist der angefochtene Beschluss vom 19.5.2014 - worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat - unanfechtbar.
- 3 Darüber hinaus ist die Beschwerde auch deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

